

ZH_OBERGERICHT SB160244 vom 21. November 2016

ZH Obergericht, 2016-11-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB160244

FR: ZH_OBERGERICHT SB160244 du 21 novembre 2016

IT: ZH_OBERGERICHT SB160244 del 21 novembre 2016

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Die Verteidigung beantragt zuletzt, es sei Dispositiv-Ziffer 14 des vorinstanzlichen Urteils ersatzlos zu streichen (Urk. 73 S. 3). Die Vertreterin der Privatklägerschaft beantragt hingegen, es sei den Privatkägern eine Parteientschädigung von Fr. 2'200.– fürs erstinstanzliche Verfahren gemäss Ziffer 14 des angefochtenen Dispositivs zuzusprechen (Urk. 87 S. 2). Die Vorinstanz verpflichtete die Beschuldigte in Dispositiv-Ziffer 14 des angefochtenen Urteils, den Privatkägern Fr. 2'200.– als Prozessentschädigung zu bezahlen (Urk. 70 S. 29). In ihrer Begründung legt die Vorinstanz dar, dass die Beschuldigte die Privatkäger gemäss Art. 433 Abs. 1 StPO im Umfang ihres Obsiegens für die ihnen im Verfahren erwachsenen Kosten und Umtriebe inklusive eines allenfalls nötigen Rechtsbeistandes zu entschädigen habe. Ausgehend von der Deliktsumme von rund Fr. 87'000.– würden die Privatkäger im Umfang der Anerkennung (Fr. 1'157.20) und des sichergestellten Bargelds (Fr. 7'130.– und EUR 3'714.–) obsiegen, wobei zudem rund Fr. 25'000.– gegenstandslos würden, da dieser Betrag von der Versicherung übernommen worden sei. Damit würden die Privatkäger im Umfang von

- 24 - Fr. 36'000.– obsiegen, was rund 40% der angeklagten Deliktsumme entspreche, in welchem Umfang die Beschuldigte den Privatkägern eine Prozessentschädigung schulde. Gestützt auf die ausgewiesenen, nachvollziehbaren und angemessenen Aufwendungen ihrer anwaltlichen Vertretung in der Höhe von Fr. 5'480.75, sei den Privatkägern von diesem Betrag 40%, also rund Fr. 2'200.– als Prozessentschädigung zuzusprechen (Urk. 70 S. 25 f.).

E. 1.2

Nach Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO hat die Privatkägerschaft gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt. Bei der Entscheidung, ob eine Parteientschädigung geschuldet ist, wird gemäss der zitierten Bestimmung auf den zivilprozessualen Grundsatz des Obsiegens abgestellt. Die Privatkägerschaft obsiegt, wenn die beschuldigte Person verurteilt wird oder wenn sie im Zivilpunkt durchdringt (EYMANN, Die Parteientschädigung an die Privatkägerschaft im Strafprozess, forumpoenale 5/2013, S. 314). Hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzung des Obsiegens ist dabei zwischen Aufwendungen zum Strafpunkt einerseits und zum Zivilpunkt andererseits zu unterscheiden. Wenn die Privatkäger hinsichtlich des Strafpunktes obsiegen, sind die damit zusammenhängenden Anwaltskosten oder anderweitigen Auslagen zu entschädigen. Gegenteiliges gilt aber klarerweise für jene Aufwendungen, welche einzig den Zivilpunkt

betreffen, sofern die Zivilforderungen der Privatkläger auf den Zivilweg verwiesen werden. Denn für den Fall, dass die Zivilansprüche vollumfänglich auf den Zivilrechtsweg verwiesen werden, rechtfertigt es sich nicht, der Privatklägerschaft eine Entschädigung für ihre Aufwendungen betreffend den Zivilpunkt zuzusprechen und es ist vielmehr die beschuldigte Person hinsichtlich ihrer Aufwendungen zum Zivilpunkt entschädigungsberechtigt. Wird sodann, weil eine vollständige Beurteilung des Zivilanspruchs zu aufwendig wäre, die Zivilklage zumindest dem Grundsatz nach gutgeheissen, im übrigen aber auf den Zivilweg verwiesen, so stellt sich dies nach h.L. ebenfalls als Obsiegen der Privatklägerschaft dar mit der Folge, dass ein Anspruch auf volle Parteientschädigung (sowohl hinsichtlich des Straf- als auch des Zivilpunktes) besteht (WEHRENBURG/FRANK, in Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], BSK StPO II, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 433 N 10 ff.). Fraglich ist, wie vorzugehen ist, wenn die Zivilansprüche – wie im vorinstanzlichen Verfahren – nur teil-

- 25 - weise auf den Zivilweg verwiesen werden. Nach EYMANN genügt für ein Obsiegen ebenfalls, wenn das Gericht die Zivilklage teilweise gutheisst, wobei die Kosten in diesem Fall proportional verteilt werden (EYMANN, a.a.O., S. 314).

E. 1.3

Nachdem die Beschuldigte von der Vorinstanz verurteilt wurde, haben die Privatkläger im vorinstanzlichen Verfahren hinsichtlich des Strafpunktes obsiegt. Die Ausführungen der Vertreterin der Privatkläger zum Strafpunkt waren sodann insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass die Vorinstanz wie erwähnt den Sachverhalt betreffend Höhe des Deliktsbetrages nicht erstellt und dazu keine Beweiswürdigung vorgenommen hat, angezeigt und die entsprechenden ausgewiesenen Aufwendungen überdies angemessen. Folglich wären diese Aufwendungen entgegen den vorinstanzlichen Erwägungen (Urk. 70 S. 26) klarerweise zu entschädigen gewesen.

E. 1.4

Sodann wurden die Zivilansprüche der Privatkläger von der Vorinstanz teilweise gutgeheissen und im Mehrumfang auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen, wobei die Kosten in diesem Fall wie erwähnt proportional zu verteilen wären. Aufgrund des Gesagten kann festgehalten werden, dass die von der Vorinstanz zugesprochene Parteientschädigung aufgrund des Obsiegens der Privatkläger im Strafpunkt sowie deren teilweise Obsiegens im Zivilpunkt hätte höher ausfallen müssen. Nachdem aber weder die Anklägerin noch die Privatkläger die vorinstanzliche Entschädigungsregelung angefochten haben, ist das erstinstanzliche Entschädigungsdispositiv (Ziffer 14) zu bestätigen. 2. Kosten- und Entschädigungsregelung im Berufungsverfahren

E. 2

Methodische Grundsätze zur Festlegung der Strafe

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 3'000.– festzusetzen.

E. 2.2

Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Die Beschuldigte unterliegt mit ihren Anträgen vollumfänglich,

weshalb ihr sämtliche Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen sind.
Entschädigungsansprüche bestehen bei diesem Verfahrensausgang keine (Art. 436 StPO i.V.m. Art. 429 Abs. 1 StPO).

- 26 -

E. 2.3

Die Rechtsvertreterin der Privatkläger, Rechtsanwältin lic. iur. Y._____, reichte am 14. November 2016 ihre Honorarnote samt Leistungsverzeichnis für das Berufungsverfahren ein (Urk. 88 und 89). Gleichzeitig teilte sie mit, dass sie auf eine persönliche Teilnahme an der Berufungsverhandlung verzichte (Urk. 87). Damit ist für das Berufungsverfahren insgesamt von einem ausgewiesenen Arbeitsaufwand von 4.35 h auszugehen, was einen Honoraraufwand von Fr. 1'275.– ergibt. Dazu sind die Auslagen von Fr. 38.25 sowie der Mehrwertsteuerbetrag von Fr. 105.06 hinzurechnen. Die Beschuldigte ist folglich zu verpflichten, den Privatkägern für das Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 1'418.30 zu bezahlen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichtes Hinwil vom 2. März 2016 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. Die Beschuldigte ist schuldig – des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB, – des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB, – der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB. 2. (...) 3. (...) 4. C._____ wird nicht als Privatkläger zugelassen. 5. Die Beschuldigte wird gemäss ihrer Anerkennung verpflichtet, den Privatkägern Schadenersatz von Fr. 1'157.20 zu bezahlen. 6. Die Privatkläger werden mit ihren Schadenersatzbegehren im Mehrbetrag auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

- 27 -

E. 2.4

Ergänzend ist festzuhalten, dass die Bildung einer Gesamtstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB ist nur bei gleichartigen Strafen möglich. Ungleichartige Strafen sind kumulativ zu verhängen, zumal das Asperationsprinzip nur greift, wenn mehrere gleichartige Strafen ausgesprochen werden (BGE 137 IV 57 E. 4.3.1). Demgemäss sind im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB "die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt", wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällen würde. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht (BGE 138 IV 120 E. 5. 2; BGE 137 IV 249 E. 3.4.2). Ausnahmen hat die bundesgerichtliche Rechtsprechung namentlich dann zugelassen, wenn entweder zahlreiche gleichartige Delikte vorlagen, sodass es sich nicht mehr rechtfertigte, für jeden Normverstoss einzeln eine hypothetische Strafe zu ermitteln (vgl. BGer Urteil 6B_499/2013 vom 22. Oktober 2013 E. 1.8), oder wenn die einzelnen Straftaten zeitlich und sachlich derart eng miteinander verknüpft waren, dass sich die-

- 11 - se nicht sinnvoll auftrennen und beurteilen liessen (BGer Urteil 6B_1011/2014 vom 16. März 2015 E. 4.4; vgl. zuletzt BGer Urteil 6B_1196/2015 vom 27. Juni 2016 E. 2.4.2). Vor diesem Hintergrund ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz nicht für jedes Delikt gesondert die Strafart ermittelt und eine hypothetische Strafe festgesetzt hat, sondern diese in einem Gesamtzusammenhang gewürdigt und eine Gesamtstrafe ausgesprochen hat.

E. 2.5

Da im zu beurteilenden Fall eine aussergewöhnliche Konstellation vorliegt, und nicht mehrere, unabhängig voneinander begangene und unterschiedlich schwer wiegende Straftaten zu beurteilen sind, erscheint nachfolgend eine andere methodische Vorgehensweise angezeigt. So kann eine Zusammenfassung bzw. eine gesamthafte Beurteilung von mehreren Delikten bei echter Konkurrenz mit sehr engem Sachzusammenhang sinnvoll sein und zwar dort, wo einzelne Taten als notwendig miteinander verknüpft erscheinen, so dass das eine Delikt praktisch nicht ohne das andere begangen werden kann. Nachdem im vorliegenden Fall ein klassischer Einbruchdiebstahl zu beurteilen ist, mit dem nebst dem Diebstahl eine Sachbeschädigung und ein Hausfriedensbruch logischerweise verbunden (und die entsprechenden Tatbestände in Idealkonkurrenz erfüllt) sind, zumal sich bei- spielsweise die kriminelle Energie, welche zur Erreichung des Ziels aufzuwenden war, unter anderem auch an der Intensität der angerichteten Schäden aufzeigen lässt, erscheint es sachgerecht, die vorliegend angeklagten Delikte als Gesamt- heit zu betrachten und auch das Verschulden derselben in einem Gesamt- zusammenhang zu würdigen.

E. 3

Einbruchdiebstahl vom 20. Oktober 2015

E. 3.1

Abstrakter Strafrahmen

E. 3.1.1

Diebstahl gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB hat einen Strafrahmen von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe. Sachbeschädigung gemäss Art. 144 StGB und Hausfriedensbruch gemäss Art. 186 StGB werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe sanktioniert. Die Geldstrafe reicht bis zu 360 Tagessätzen à maximal Fr. 3'000.– (Art. 34 StGB).

- 12 -

E. 3.1.2

Innerhalb des Strafrahmens von 1 Franken Geldstrafe bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe bestimmt sich die Strafe nach dem Verschulden des Täters (Art. 47 StGB). Die allgemeinen Regeln der Strafzumessung im engeren Sinne werden im vorinstanzlichen Urteil korrekt wiedergegeben, worauf zu verweisen ist (Urk. 70 S. 10).

E. 3.2

Objektives Tatverschulden

E. 3.2.1

Die Vorinstanz hat die entscheiderelevanten objektiven Tatkomponenten grundsätzlich richtig wiedergegeben und sich zum Ausmass des deliktischen Er- folges, zur Art und Weise des Vorgehens sowie zur kriminellen Energie hinsicht- lich der einzelnen Delikte geäussert. Auf diese Erwägungen kann vorab verwie- sen werden (Urk. 70 S. 11 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Allerdings ist betreffend die Höhe des Deliktsbetrags zu beanstanden, dass die Vorinstanz diesbezüglich kei- ne Beweiswürdigung vorgenommen und lediglich auf ihre Erwägungen zur Prü- fung der Zivilansprüche verwiesen hat (Urk. 70 S. 8 f.). Die Beschuldigte gab zur Höhe des Deliktsbetrages an, sie könne sich lediglich zu dem bei ihr aufgefunde- nen Bargeld in der Höhe von Fr. 7'130.– und EUR 3'095.– äussern, jedoch

nicht dazu, was ihre Mittäterin gestohlen habe (Urk. 15 S. 5; Prot. I S. 18). Gemäss Anklageschrift vom 14. Dezember 2015 beläuft sich der Gesamtdeliktsbetrag für den Diebstahl auf Fr. 87'352.–. Den vorinstanzlichen Erwägungen zu den Zivilansprüchen lässt sich sodann entnehmen, dass sich der Anklagesachverhalt hinsichtlich der Höhe des Deliktsbetrags im über den von der Beschuldigten anerkannten Umfang hinaus nach Auffassung der Vorinstanz nicht habe erstellen lassen, weshalb die entsprechenden Schadenersatzforderungen der Privatkläger mangels Überprüfbarkeit und ausreichender Substantiierung auf den Zivilweg zu verweisen seien (Urk. 70 S. 19 ff.). Nachdem der vorinstanzliche Schuldspruch unbestritten geblieben ist, mithin der vorinstanzlich erstellte Sachverhalt vor Berufungsinstanz nicht mehr in Zweifel gezogen werden kann, ist betreffend die Höhe des Deliktsbetrages zugunsten der Beschuldigten von dem von ihr anerkannten Betrag von Fr. 7'130.– und EUR 3'095.– auszugehen. Immerhin kann festgehalten werden, dass bereits der unbestrittene Deliktsbetrag eine beachtliche Summe für einen einzelnen Einbruchdiebstahl darstellt. Weiter gilt zu berücksichtigen, dass dem

- 13 - Deliktsbetrag beim Diebstahl oftmals etwas Zufälliges anhaftet, weshalb auch das Vorbringen der Verteidigung, der Deliktsbetrag sowie der angerichtete Sachschaden seien als noch gering zu bezeichnen (Urk. 61 S. 5; Urk. 95 S. 3), zu relativieren ist. Jedenfalls sind Einbrecher in der Regel darauf erpicht, so viel wie möglich zu erbeuten. Diese Verhaltensweise wird vorliegend dadurch belegt, dass die Beschuldigte selbst einräumte, sie wisse nicht, was ihre Mittäterin gestohlen habe, weshalb letztlich davon ausgegangen werden kann, dass das Handlungsziel der Beschuldigten und ihrer Mittäterin auf eine höhere Beute ausgerichtet war, als letztlich von der Beschuldigten nachweislich gestohlen wurde. Allerdings kann daraus auch nicht geschlossen werden, dass die Absicht der Beschuldigten auf einen derart hohen Deliktsbetrag – wie von der Anklägerin geltend gemacht – gerichtet war.

E. 3.2.2

Wenn die Verteidigung im vorinstanzlichen Verfahren sodann geltend macht, das von der Beschuldigte erbeutete Deliktsgut habe in vollem Umfang sichergestellt und den Privatklägern ausgehändigt werden können, so ist nicht ersichtlich, inwiefern sich diese Umstände auf die objektive Tatschwere auswirken sollten. Tatsache ist zwar, dass das von der Beschuldigten gestohlene Deliktsgut von der Polizei sogleich nach der Tat sichergestellt und den Privatklägern am

E. 3.2.3

Die Beschuldigte hat sich zusammen mit ihrer Mittäterin mithilfe eines Flachwerkzeugs durch gewaltsames Aufbrechen der Haus- und Wohnungstüre Zugang zum Wohn- und Geschäftshaus verschafft und in der Folge den Wohn-

- 14 - raum der Privatkläger durchsucht. Was die Art und Weise des Vorgehens anbelangt, so ist mit der Vorinstanz und entgegen den Ausführungen der Verteidigung (Urk. 95 S. 4 f.) festzuhalten, dass von einem professionellen und geplanten bzw. organisierten Vorgehen auszugehen ist, wofür insbesondere die beschlagnahmten Gegenstände (Schraubenzieher, Handschuhe, Kunststoffplättchen) sprechen. Entsprechend ist der Vorinstanz auch beizupflichten, wenn sie ausführt, dass die diesbezüglichen Vorbringen der Beschuldigten, sie sei von ihrer Mittäterin spontan, nachdem sie in Zürich Kaffee trinken und spazieren wollten, überredet worden, einen Einbruchdiebstahl im Zürcher Oberland zu begehen, als nicht glaubwürdig einzustufen sind (Urk. 70 S. 11 f.). Die Vorinstanz hält der

Beschuldigten sodann zugute, dass sie, abgesehen vom gewaltsamen Eindringen, niemanden gefährdete und die Liegenschaft sofort verlassen hat, als sie hörte, dass jemand im Treppenhaus war. Dieser Argumentation kann nicht gefolgt und es können der Beschuldigten diese Umstände keinesfalls zugute gehalten werden. Vielmehr wäre es zusätzlich strafe erhöhend zu gewichten, wenn die Beschuldigte bei ihrem deliktischen Tun der Konfrontation oder gar der Gewaltanwendung nicht aus dem Weg gegangen wäre. Gleiches gilt für den von der Verteidigung vorgebrachten Umstand, dass die Beschuldigte den Einbruchdiebstahl am Tag verübt habe (Urk. 95 S. 4). Dieser Umstand ist entgegen dem Vorbringen der Verteidigung nicht entlastend bzw. zugunsten der Beschuldigten zu würdigen, sondern es wäre im Gegenteil, – wie die Verteidigung an sich richtig vorbringt (Urk. 95 S. 4), – ein Vorgehen zur Nachtzeit stark verschuldens erhöhend zu berücksichtigen. Damit zeugt das Tatvorgehen der Beschuldigten, womit sie wie erwähnt einen Sachschaden verursacht hat und in die unmittelbare Privatsphäre der Privatkläger eingedrungen ist, insgesamt von einiger krimineller Energie, Geringschätzung von fremdem Eigentum und Rücksichtslosigkeit, was sich im Rahmen der objektiven Tatschwere zu Lasten der Beschuldigten niederschlägt.

E. 3.2.4

Bei dieser Sachlage ist in objektiver Hinsicht noch von einem leichten Verschulden auszugehen.

- 15 -

E. 3.3

Subjektives Tatverschulden

E. 3.3.1

Betreffend die subjektive Tatschwere ist mit der Vorinstanz und entsprechend den Angaben der Verteidigung davon auszugehen, dass als Motiv lediglich finanzielle Gründe in Betracht kommen. Dem diesbezüglichen Vorbringen der Verteidigung, wonach die Beschuldigte nicht einfach aus Bereicherungsabsicht gehandelt habe, sondern um die existenziellen Bedürfnisse ihrer Familie bzw. ihre Zukunft zu sichern (Urk. 95 S. 5), kann allerdings nicht gefolgt werden. Wenn die Beschuldigte als Motiv eine Geldnot anführt, so entlastet sie dies nicht, da – wie die Vorinstanz richtig argumentierte (Urk. 70 S. 12) – nicht von einem objektiv entschuldigenden Engpass auszugehen ist und die Beschuldigte durchaus in der Lage gewesen wäre, auf legalem Weg ein ausreichendes Einkommen zu erzielen. So hat denn die Beschuldigte auch im Rahmen des Berufungsverfahrens nicht dargetan, weshalb er ihr nicht möglich gewesen sein sollte, neben ihrer Tätigkeit als Putzfrau einer weiteren Erwerbstätigkeit nachzugehen. Im Übrigen wurde das Vorbringen der Verteidigung, die Beschuldigte habe aus Naivität so gehandelt, von der Vorinstanz mit Blick auf die Vorstrafen zu recht als unglaublich taxiert. Es sind folglich die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zum subjektiven Tatverschulden, insbesondere auch das direktvorsätzliche Handeln der Beschuldigten, zu übernehmen.

E. 3.3.2

Die subjektiven Momente lassen das objektive Tatverschulden damit nicht in einem milderem Licht erscheinen und vermögen dieses nicht zu relativieren. Im Rahmen möglicher denkbarer Tatvarianten ist beim vorliegenden Einbruchdiebstahl insgesamt von einem eher leichten Tatverschulden auszugehen, was eine Strafe von 12 Monaten rechtfertigen

würde, einer Strafe mithin, die sich im unteren Drittel des Strafrahmens und dort im mittleren Bereich befindet.

E. 3.4

Täterkomponente

E. 3.4.1

Die ermittelte verschuldensangemessene Strafe kann alsdann aufgrund von Umständen, die grundsätzlich nichts mit der Tat zu tun haben, erhöht oder herabgesetzt werden. Hierfür sind im Wesentlichen täterbezogene Komponenten wie persönliche Verhältnisse, Vorstrafen, Leumund, besondere Strafempfind-

- 16 - lichkeit oder Nachtatverhalten massgebend. Dabei dürfen auch im Ausland verhängte Vorstrafen mitberücksichtigt werden (WIPRÄCHTIGER/KELLER, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], BSK StGB I, 3. Auflage, Basel 2013, Art. 47 N 134 StGB).

E. 3.4.2

Die Vorinstanz hat sich zutreffend zu den persönlichen Verhältnissen der Beschuldigten geäußert und deren Biografie korrekt zusammengefasst und wiedergegeben. Auf diese Erwägungen kann vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 70 S. 13; Art. 82 Abs. 4 StPO). Mit der Vorinstanz ist zu konstatieren, dass sich aus dem Vorleben und den persönlichen Verhältnissen der Beschuldigten keinerlei strafzumessungsrelevante Erkenntnisse gewinnen lassen. Sie wirken sich daher strafzumessungsneutral aus.

E. 3.4.3

Der Vorinstanz ist auch zuzustimmen, dass sich die zahlreichen, zum Teil einschlägigen in- und ausländischen Vorstrafen und das Delinquieren während laufender Probezeit nach der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug deutlich strafferhöhend auswirken. Auf die entsprechenden vorinstanzlichen Ausführungen kann verwiesen werden (Urk. 70 S. 14; Art. 82 Abs. 4 StPO). Die Beschuldigte wurde in der Schweiz mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bern Mittelland vom 29. Mai 2012 wegen Führens eines Motorfahrzeugs ohne erforderlichen Führerausweis mit einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 15 Tagessätzen à Fr. 30.– sowie mit einer Busse von Fr. 600.– und sodann mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Vaudois Nord vom 22. Januar 2014 wegen Diebstahls zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 45 Tagen verurteilt (Urk. 72). Zudem weist die Beschuldigte gemäss niederländischen Vorstrafenberichten vom 27. Oktober 2015 folgende Vorstrafen auf (Urk. 21/4; Urk. 21/5; 21/7): – mehrere Jugendstrafen zwischen 1993 und 1996 wegen Diebstahls – Urteil vom 14. August 2009, Amtsgericht Moers (DE), vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis, Geldstrafe EUR 600.– – Urteil vom 29. Dezember 2011, Amtsgericht Neuss (DE), Wohnungseinbruch in zwei Fällen, Freiheitsstrafe 1 Jahr, Bewährungszeit bis 6. Februar 2015 (eingetragen unter dem Aliasnamen A1._____)

- 17 - – Urteil vom 8. Januar 2013, Amtsgericht Bad Homburg (DE), Wohnungseinbruch, Freiheitsstrafe 1 Jahr und 8 Monate (eingetragen unter dem Aliasnamen A1._____) – Urteil vom 12. April 2013, Tribunal Correctionnel de Paris, Diebstahl, Freiheitsstrafe 6 Monate, davon 5 Monate bedingt, Probezeit 5 Jahre (Urk. 21/4; Urk. 21/10). Die Vorinstanz hat richtig erkannt, dass die Probezeit der mit Urteil vom 12. April 2013 ausgesprochenen Strafe in Frankreich noch läuft und dies zutreffend zulasten der Beschuldigten gewürdigt (Urk. 70 S. 14). Korrigierend ist festzuhalten, dass die mit Urteil vom 29. Dezember 2011

angesetzten Probezeit in Deutschland nicht am 21. November 2015, sondern am 6. Februar 2015 endete und damit zum Zeitpunkt der Tatbegehung der vorliegend zu beurteilenden Delikte abgelaufen war, wie auch die Beschuldigte anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung ausführte (Prot. I S. 18). Offenbar liess sich die Beschuldigte aber weder durch Verurteilungen zu Geld- oder Freiheitsstrafen, noch durch die laufende Probezeit in Frankreich von neuerlicher Delinquenz abhalten. Im Gegenteil ist bei der Beschuldigten eine bedauernswerte Unbelehrbarkeit auszumachen, welche sich merklich straf erhöhend auswirken muss.

E. 3.4.4

Sodann ist bei der Strafzumessung das Nachtatverhalten, wozu insbesondere ein Geständnis, Reue, Einsicht sowie Strafempfindlichkeit gehören, zu berücksichtigen. Die Beschuldigte gab zunächst wahrheitswidrig an, nicht vorbestraft zu sein (Urk. 4 S. 4; Urk. 5 S. 4), verhielt sich jedoch im weiteren Verfahren kooperativ und gab zu, was ihr vorgehalten wurde. Allerdings bestand bei den vorliegenden Delikten aufgrund des Umstands, dass die Beschuldigte auf frischer Tat ertappt wurde, auch keinen Spielraum hinsichtlich der vorgehaltenen Tathandlungen, wie bereits die Vorinstanz ausführte (Urk. 70 S. 14). Folglich ist der Beschuldigten ihr Geständnis lediglich marginal bzw. nur leicht strafmindernd zugutezuhalten. Sodann ist entgegen den Vorbringen der Verteidigung (Urk. 95 S. 5) und mit der Vorinstanz festzuhalten, dass das Vorstrafenregister der Beschuldigten begründete Zweifel an der Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit ihrer Reuebekenntnisse aufkommen lässt (Urk. 70 S. 14), weshalb ihr diese nicht strafmindernd anzurechnen sind.

- 18 -

E. 3.4.5

Schliesslich ist im Rahmen der Strafzumessung darüber zu befinden, wie sich das nun gefundene Resultat auf das Leben der Beschuldigten mutmasslich auswirken wird. Die damit angesprochene Strafempfindlichkeit, welche in Art. 47 ausdrücklich vorgeschrieben ist, darf sich gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts allerdings nur bei Vorliegen von aussergewöhnlichen Umständen, persönlicher, familiärer oder beruflicher Art strafmindernd auswirken (vgl. etwa BGer Urteil 6B_748/2015 vom 29. Oktober 2015 E. 1.3; BGer Urteil 6B_1159/2014 vom 1. Juni 2015 E. 4.4). Das Bundesgericht hat in diesem Zusammenhang auch festgehalten, dass es der Vollzug einer längeren Freiheitsstrafe zwangsläufig mit sich bringe, dass der Betroffene aus seinem beruflichen und/oder familiären Umfeld herausgerissen werde. Als unmittelbare gesetzmässige Folge einer unbedingten Freiheitsstrafe müsse dies jedoch nur bei aussergewöhnlichen Umständen strafmindernd berücksichtigt werden (BGer Urteil 6B_748/2012 vom 13. Juni 2013 E. 5.4). Weiter kann gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine Trennung des Täters von seinem Kind allein nicht dazu führen, dass die Schwere des Verschuldens in den Hintergrund tritt und die Strafe unter spezialpräventiver Gesichtspunkte auf ein Mass herabgesetzt werde, das eben diese Folgen ausschliesse (BGer Urteil 6B_243/2016 vom 8. September 2016, E. 3.4.2).

E. 3.4.6

Die Vorinstanz führte dazu aus, es sei zwar zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte ein knapp einjähriges Kind habe, weshalb ihre Strafempfindlichkeit leicht erhöht sei. Allfällige Bedenken hinsichtlich dem Schicksal des Kindes während der Verbüssung der

Freiheitsstrafe der Beschuldigten könnten jedoch dahingehend gemindert werden, als dass die Beschuldigte offenbar über ein soziales Betreuungsnetz verfüge, welches sich in ihrer Abwesenheit um das Kind kümmere (Urk. 70 S. 15).

E. 3.4.7

Die Staatsanwaltschaft hat im Rahmen ihres Plädoyers anlässlich der Berufungsverhandlung vorgebracht, die Beschuldigte habe gar kein achtmonatiges Kind, weshalb auch nicht von einer besonderen Strafempfindlichkeit auszugehen sei (Urk. 96 S. 2). Die Verteidigung hingegen hält auch im Berufungsverfahren daran fest, dass die Beschuldigte ein Kleinkind habe (Prot. II S. 7) und bringt diesbezüglich weiter vor, dass die Trennung von Mutter und Kind eine unverhältnismässige Härte darstellen würde, weshalb die Anordnung einer Freiheitsstrafe abzulehnen sei (Urk. 95 S. 6 f.).

E. 3.4.8

Bereits die Staatsanwaltschaft hat zutreffend darauf hingewiesen, dass die Beschuldigte während des gesamten Vorverfahrens nie ein Kleinkind erwähnt, sondern jeweils lediglich von ihrem knapp 18-jährigen Sohn gesprochen hat, mit welchem sie bei ihren Eltern lebe (Urk. 96 S. 2; Urk. 4 S. 3; Urk. 15 S. 6 und S. 7). In der Schlusseinvernahme vom 7. Dezember 2015 nach ihren Unterhaltspflichten befragt, hat sie wiederum angegeben, sie müsse nur für ihren bald volljährigen Sohn aufkommen (Urk. 15 S. 6). Die Beschuldigte hat sodann erstmals anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung angegeben, sie hätte ein 18 Jahre altes Kind und ein acht Monate altes Baby (Prot. I S. 16), wobei sie damit offensichtlich auch ihre Verteidigung überraschte (vgl. Urk. 61 S. 7). Bereits die genannten Aussagen der Beschuldigten wecken erhebliche Zweifel daran, dass sie tatsächlich Mutter eines Kleinkindes ist, hätte sie doch bereits in der Untersuchung und insbesondere anlässlich der Hafteinvernahme (wobei sie auch zu ihrem medizinischen Zustand befragt wurde) ein damals nur wenige Monate altes Kleinkind doch sicherlich erwähnt. Widersprüchlich ist ferner, dass die Beschuldigte im Rahmen des Untersuchungsverfahrens anlässlich der vorgenannten Schlusseinvernahme angegeben hat, dass die Kautionssumme von Fr. 30'000.– vom Vater ihres Sohnes geleistet worden sei (Urk. 15 S. 6), wohingegen sie dann im Rahmen der vorinstanzlichen Hauptverhandlung bejahte, dass Herr B. _____ der Vater ihres jüngsten Kindes sei (Prot. I S. 26). Weiter hat die Beschuldigte in der Untersuchung ausgeführt, sie lebe nach wie vor mit dem Kindsvater ihres Sohnes zusammen (Urk. 15 S. 7), was allerdings nicht mit ihren Aussagen anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung übereinstimmt, wonach die Beziehung mit dem Vater ihres ersten Kindes noch am Anfang ihrer Schwangerschaft auseinandergegangen sei (Prot. I S. 17). Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass auch der Verteidiger bezeichnenderweise zunächst ausgeführt hat, dass der von der Beschuldigten als selbständige Putzfrau erwirtschaftete Betrag nicht ausreiche, um ihre Lebenskosten und diejenigen des Sohnes zu decken (Urk. 95 S. 5) und erst später vorbringt, dass ein weiteres Kind existiere (Urk. 95 S. 6 ff.).

- 20 -

E. 3.4.9

Damit bestehen insgesamt erhebliche nicht überwindbare Zweifel, dass die Beschuldigte tatsächlich Mutter eines Kleinkindes ist und es muss davon ausgegangen werden, dass es

sich dabei um eine nachgeschobene Schutzbehauptung handelt.

E. 3.4.10

Lediglich der Vollständigkeit halber bleibt anzufügen, dass selbst wenn man zugunsten der Beschuldigten von ihren Angaben, wonach sie ein Kleinkind habe, ausgehen würde, ihr entgegen der Auffassung der Vorderrichter keine leicht erhöhte Strafempfindlichkeit zuzubilligen wäre. Zwar wäre eine einschneidende und erhebliche Wirkung der heute auszufällenden Strafe auf das Leben der Beschuldigten bzw. die Beziehung zu ihrem Kleinkind evident. Allerdings stellt der Umstand, dass das Kind während der Verbüßung der Strafe fremdbetreut werden müsste, für sich allein noch keinen Grund für die Annahme erhöhter Strafempfindlichkeit dar. Zudem wird auch nicht dargetan, dass sich eine Fremdbetreuung in angemessener Weise nicht gewährleisten liesse (vgl. BGer Urteil 6B_243/2016 vom 8. September 2016, E. 3.4.2). Da vorliegend auch keine weiteren, aussergewöhnlichen Umstände, die das durchschnittliche Mass übersteigen würden, ersichtlich sind, könnte der Beschuldigten unter dem Titel Strafempfindlichkeit ohnehin keine Strafminderung zugute kommen.

E. 3.4.11

Zusammenfassend überwiegen die strafe erhöhenden Aspekte der Täterkomponente klar, was zu einer Erhöhung der nach Berücksichtigung der Tatkomponenten festgesetzten Strafe von 12 Monaten führt. In Würdigung der Täterkomponenten, namentlich aufgrund der Vorstrafen und Delinquenz während laufender Probezeit, rechtfertigt sich eine Erhöhung im Umfang von 3 Monaten. 4. Ergebnis Unter Berücksichtigung sämtlicher Strafzumessungsgründe erweist sich insgesamt eine Freiheitsstrafe von 15 Monaten als angemessen. Die Beschuldigte ist daher mit einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten zu bestrafen, wobei der Anrechnung der 63 Tage aus erstandener Untersuchungshaft (20. Oktober 2015 bis am 21. Dezember 2015) nichts im Wege steht (Art. 51 StGB).

- 21 - III. Vollzug 1. Die Verteidigung beantragt, es sei der Beschuldigten der bedingte Strafvollzug, unter Ansetzung einer Probezeit von drei Jahren, zu gewähren (vgl. 73 S. 3; Urk. 95 S. 8 f.). 2. Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen der Gewährung des bedingten Strafvollzugs korrekt wiedergegeben; darauf ist zu verweisen (Urk. 70 S. 16 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). 3. Gemäss Art. 42 Abs. 2 StGB ist bei Vorliegen einer Vorbestrafung der Ausschluss des bedingten Strafvollzugs die Regel und die Vermutung einer günstigen Prognose bzw. des Fehlens einer ungünstigen Prognose gilt in diesem Fall nicht. Die Gewährung des bedingten Strafvollzugs kommt folglich nur in Betracht, wenn eine Gesamtwürdigung aller massgebenden Faktoren den Schluss zulässt, dass trotz der Vortaten besonders günstige Umstände und damit begründete Aussicht auf Bewährung besteht. Unter besonders günstigen Umständen sind solche zu verstehen, die ausschliessen, dass die Vortat die Prognose verschlechtert. Vielmehr kommt der früheren Verurteilung zunächst die Bedeutung eines Indizes für die Befürchtung zu, dass der Täter weitere Straftaten begehen könnte. Dabei ist zu prüfen, ob die indizielle Befürchtung durch die besonders günstigen Umstände zumindest kompensiert wird. Dies trifft etwa dann zu, wenn die neuerliche und frühere Tat in keinerlei Zusammenhang stehen oder wenn in der Zwischenzeit eine besonders positive Veränderung in den Lebensumständen des Täters eingetreten ist. Der Rückfall für sich genommen, schliesst den bedingten Strafvollzug nicht aus (BGE 134 IV 1 E. 4.2.3). Die voraussichtliche Wirkung des Vollzugs eines Teils der Strafe darf sodann nicht in die Beurteilung der besonders günstigen Umstände miteinbezogen werden (BGer

Urteil vom 6B_1032/2014 vom 8. Januar 2015 E. 2.2.1.; BGer Urteil 6B_540/2007 vom 16. Mai 2008 E. 5.2). 4. Im Rahmen der vorinstanzlichen Erwägungen wird zunächst zu Recht darauf hingewiesen, dass vorliegend die objektive Voraussetzung für die Ausfällung einer bedingten Strafe nach Art. 42 Abs. 1 StGB erfüllt ist (Freiheitsstrafe zwischen

- 22 - sechs Monaten und zwei Jahren). Was die subjektive Voraussetzung anbelangt, wird sodann zutreffend festgehalten, dass vorliegend die Delinquenz während laufender Probezeit im Ausland, als auch die einschlägigen Vorstrafen in Deutschland wegen Wohnungseinbruchs sowie die Vorstrafe in Frankreich wegen Diebstahls gegen besonders günstige Umstände sprechen und erhebliche Zweifel bezüglich des künftigen Wohlverhaltens der Beschuldigten wecken würden (Urk. 70 S. 17). Wie sich den unter Ziffer II. 3.4.3 zitierten Vorstrafen entnehmen lässt, delinquierte die Beschuldigte in regelmässigen Abständen und wurde vor ihrer erneuten Delinquenz bereits mit vier einschlägigen Freiheitsstrafen belegt. Die Beschuldigte belastet ferner, dass sie während laufender Probezeit in Frankreich (Urk. 21/4; Urk. 21/10) und nur wenige Monate nach Ablauf der Bewährungszeit in Deutschland am 6. Februar 2015 (Urk. 21/4; Urk. 21/5; 21/7) bereits am 20. Oktober 2015 erneut straffällig wurde. Ebenso zeigte sie sich von der Verurteilung zu einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe (Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bern Mittelland vom 29. Mai 2012 wegen Führens eines Motorfahrzeugs ohne erforderlichen Führerausweis) sowie dem Vollzug der mit Urteil vom 14. August 2009 vom Amtsgericht Moers (DE) wegen vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis ausgesprochenen Geldstrafe von EUR 600.– unbeeindruckt. Dies belegt eindrücklich, dass sich die Beschuldigte weder durch Verurteilungen zu Geld- oder Freiheitsstrafen, noch durch die laufende Probezeit bzw. den drohenden Vollzug der Strafe in Frankreich von neuerlicher Delinquenz abhalten liess. Insofern verfängt auch das Argument der Verteidigung nicht, wonach die zweimonatige Untersuchungshaft für die Beschuldigte eine regelrechte Schock- und Warnwirkung gehabt hätte (Urk. 95 S. 9), wie dies bereits die Vorinstanz richtig erkannt hat (Urk. 70 S. 18). Die Beschuldigte hat weder die ihr in der Vergangenheit gewährten Chancen genutzt, noch hat sie sich von den früheren Sanktionen zu einer Änderung ihres Verhaltens veranlassen lassen. Vielmehr offenbart die Beschuldigte eine ausgeprägte Gleichgültigkeit gegenüber der hiesigen und ausländischen Rechtsordnungen und dem Straf- und Vollzugssystem. Hinweise darauf, dass sich die Lebenssituation der Beschuldigten, namentlich in Bezug auf ihre finanziellen Verhältnisse, entscheidend geändert hätte oder eine andere, besonders positive Veränderung in ihren Lebensumständen eingetreten wäre, liegen nicht vor.

- 23 - 5. Unter diesen Umständen kann der Beschuldigten keine besonders günstige Prognose gestellt werden. Da damit die subjektiven Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten (oder teilbedingten) Vollzuges nicht erfüllt sind, ist die heute auszusprechende Strafe zu vollziehen. IV. Ersatzmassnahmen Im Stadium des Berufungsverfahrens ist das Berufungsgericht bzw. dessen Verfahrensleitung zuständig für den Entscheid über die Freigabe der Sicherheitsleistung (Art. 239 Abs. 3 StPO; Art. 231 ff. StPO sinngemäss). Für den Entscheid betreffend Ersatzmassnahmen ist auf die heute separat zu eröffnende Verfügung zu verweisen. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Entschädigungsregelung der Vorinstanz

E. 7

Die Privatkläger werden mit ihren Genugtuungsbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

E. 8

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See / Oberland vom 3. Dezember 2015 beschlagnahmten Fr. 139.10, GBP 40.– und € 315.– werden eingezogen und zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet.

E. 9

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See / Oberland vom 3. Dezember 2015 beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen und vernichtet. – schwarze Sporttasche (Asservaten-Nr. A008'654'419), – 2 Schraubenzieher mit Holzgriff (Asservaten-Nr. A008'654'420), – 1 Handschuh weiss (Asservaten-Nr. A008'654'431), – 1 Handschuh weiss (Asservaten-Nr. A008'654'442), – durchsichtiger Kunststoffsack (Asservaten-Nr. A008'654'453), – graue Wollmütze (Asservaten-Nr. A008'654'475), – Kunststoffplättchen weiss (Asservaten-Nr. A008'654'533). Es wird davon Vormerk genommen, dass gemäss dem Bericht des Forensischen Instituts vom 26. Oktober 2015 das Paar Damenschuhe blau der Beschuldigten ausgehändigt wurde.

E. 10

Es wird davon Vormerk genommen, dass der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See / Oberland vom 15. Dezember 2015 beschlagnahmte und zur Verwertung/Vernichtung der Kantonspolizei Zürich überlassene Mercedes Benz A160, Rahmennummer ..., am 9. Februar 2016 der Entsorgung zugeführt wurde.

E. 11

Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf: Fr. 1'800.– ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. 2'100.– Auslagen Vorverfahren Kosten amtliche Verteidigung (inkl. Fr. 89.10 Barauslagen und Fr. 2'610.80 Fr. 193.40 MwSt.), bereits entschädigt Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten. Verlangt keine der Parteien eine schriftliche Begründung des Urteils, ermässigt sich die Entscheidegebühr auf zwei Drittel.

E. 12

Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden der Beschuldigten auferlegt.

E. 13

Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

- 28 -

E. 14

(...)

E. 15

(Mitteilungen)

E. 16

(Rechtsmittel)" 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: